



VVB – Rechtsordnung

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen und Geltungsbereich	2
2. Aufgaben	2
3. Rechtsprechungsorgane	2
4. Zuständigkeit	3
5. Einleitung des Verfahrens	3
6. Fristen	3
7. Verfahren.....	4
8. Gebühren und Kosten	5
9. Ordentlicher Rechtsweg	5
10. Disziplinarmaßnahmen	6
11. Fälligkeit	6
12. Folgen eines Zahlungsverzuges.....	6
13. Ruhen, Verjährung und Begnadigung	7
14. Benachrichtigung.....	7
15. Besetzung der Organe	7
16. Schlussbestimmung	8

1. Allgemeine Bestimmungen und Geltungsbereich

- 1.1. Die Rechtsordnung (RO) beruht auf der Satzung des Volleyball-Verband Berlin e. V. (VVB) und ist in ihrem Sinn anzuwenden und auszulegen.
- 1.2. Die RO regelt die Verbandsgerichtsbarkeit des VVB und wird durch die RO des DVV ergänzt.
- 1.3. Sämtliche Verweise, sofern nicht anders angegeben, beziehen sich auf diese RO.
- 1.4. Alle Ordnungsstrafen sind dem Grunde und der Höhe nach sowie hinsichtlich des Rechtsprechungsorgans, das zur Auferlegung berechtigt ist, ausdrücklich in den entsprechenden Ordnungen zu regeln.
- 1.5. Das Veröffentlichungsorgan des VVB e.V. ist das im Internet unter www.vvb-online.de abzurufende und einzusehende VVB-Info. Die Dateiform auf der Internetseite ist rechtsverbindlich. Alle Anordnungen, Termine und Fristen sowie Beschlüsse und Entscheidungen sind mit ihrer Veröffentlichung im VVB-Info bekannt gemacht. Die Online-Stellung des aktuellen Infos wird den Amtsträgern und den Vereinen per E-Mail angezeigt; es gilt drei Tage nach Mail-Ausgang als zugegangen. Amtsträger und Vereine ohne Internet können auf Wunsch in eine Verteilerliste aufgenommen werden und erhalten dann das VVB-Info in A4-Druckform per Post. Das Saison-Infoheft bleibt in Papierform bestehen.
- 1.6. Zur Erhaltung einer übersichtlichen Formulierung wird bei der Bezeichnung von Personen stets die maskuline Form verwandt, wobei Personen beiderlei Geschlechts gleichermaßen eingeschlossen sind.

2. Aufgaben

Nach dieser RO werden behandelt:

- 2.1. Verstöße gegen die Satzung und die Ordnungen des VVB und DVV,
- 2.2. verbandsschädigendes Verhalten,
- 2.3. Streitfälle, die sich aus dem Sportbetrieb und den damit zusammenhängenden Beziehungen zum Verband und seinen Organen (mit Ausnahme des Verbandsgerichtes) oder zwischen den Vereinen ergeben.

3. Rechtsprechungsorgane

- 3.1. Die Verbandsgerichtsbarkeit wird von folgenden Organen ausgeübt:
 - 3.1.1 Landesspielwart
 - 3.1.2 Staffelleiter
 - 3.1.3 Landesschiedsrichterausschuss
 - 3.1.4 Verbandsgericht
- 3.2. Die Zusammensetzung und Wahl dieser Rechtsprechungsorgane ergibt sich aus der Satzung des VVB und im Übrigen aus den Durchführungsvorschriften zu dieser Ordnung.

4. Zuständigkeit

- 4.1. Die Zuständigkeit des Landesspielwarts, den Spielverkehr betreffend, ist in der LSO geregelt.
- 4.2. Die Zuständigkeit des Staffelleiters ist in der LSO geregelt.
- 4.3. Das Verbandsgericht ist die Beschwerdeinstanz gegen die Entscheidungen der Staffelleiter und des Landesspielwarts und zuständig für Disziplinarmaßnahmen gegen Mannschaften und Vereine. Weiterhin entscheidet das Verbandsgericht im Rahmen der LSO 10.2 bei Sperren.
- 4.4. Der Landesschiedsrichterausschuss entscheidet in Verfahren gegen Schiedsrichter nach der Landesschiedsrichterordnung. Er nimmt darüber hinaus gutachterlich zu Fragen der Auslegung der Internationalen Volleyball-Spielregeln Stellung, wenn ein anderes Rechtsprechungsorgan oder ein an einem Verfahren vor einem anderen Rechtsprechungsorgan Beteiligter dies verlangt.
- 4.5. Das Verbandsgericht entscheidet neben Rechtsmittel nach 4.3, über Rechtsmittel gegen nach 2.1 und 2.2 ergangene Entscheidungen sowie sonstige an das Verbandsgericht herangetragene Sachverhalte. Gegen Entscheidungen des Verbandsgerichtes sind Rechtsmittel nicht zulässig.

5. Einleitung des Verfahrens

- 5.1. Der Landesspielwart wird von Amts wegen oder auf Beschwerde (Protest) hin tätig, sofern er die nach LSO zuständige Beschwerdeinstanz ist.
- 5.2. Die Staffelleiter werden von Amts wegen oder auf Beschwerde (Protest) hin tätig.
- 5.3. Alle übrigen Rechtsprechungsorgane werden auf Antrag tätig.
- 5.4. Anträge sind nur zulässig, wenn der Antragsteller geltend macht, durch eine Entscheidung oder Maßnahme oder ihre Ablehnung oder Unterlassung in seinen Rechten verletzt zu sein. Antragsteller können unter den vorgenannten Voraussetzungen Amtsträger, Vereine oder Vereinsmitglieder sein.
- 5.5. Anträge sind mit Begründung versehen bei dem für die Entscheidung zuständigen Rechtsorgan oder der Geschäftsstelle des VVB schriftlich dreifach einzureichen. Sie sind in Zweifelsfragen so auszulegen, dass sie der Absicht des Antragstellers entsprechen.

6. Fristen

- 6.1. Beschwerden müssen binnen 14 Tagen nach Absendung der betreffenden Entscheidung bei dem für die Beschwerdeentscheidung zuständigen Rechtsorgan eingegangen sein.
- 6.2. Für die Zahlung der Gebühren gelten die Fristen wie für die Beschwerden.

7. Verfahren

- 7.1. Das Verfahren ist durch das Rechtsorgan ohne Verzögerung durchzuführen. Es soll innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages abgeschlossen sein.
- 7.2. Das Verfahren wird schriftlich geführt, sofern der Vorsitzende nicht eine mündliche Verhandlung für geboten hält.
- 7.3. Der Vorsitzende des Rechtsorgans trifft die zur Durchführung des Verfahrens notwendigen Entscheidungen, bestimmt Zeit und Ort des Verhandlungstermins, veranlasst die Ladung der Beteiligten unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 7 Tage vor dem Termin, bereitet die Verhandlung durch Einholung von Auskünften und Beschaffung von Beweismitteln vor und leitet die Verhandlung.
- 7.4. Besteht ein Rechtsorgan aus mehreren Personen, so beschließt das Rechtsorgan über das Verfahren bei Verhinderung eines seiner Mitglieder; insbesondere bestimmt es die Vertretung des Vorsitzenden. Die Vertretung der Staffelleiter bestimmt der Landesspielwart.
- 7.5. Ist ein Antrag unzulässig, offensichtlich begründet oder offensichtlich unbegründet, so entscheidet der Vorsitzende allein; 7.11.1, 7.11.2, 7.11.4 der Rechtsordnung des DVV gilt entsprechend.
- 7.6. Mündliche Verhandlungen sind verbandsöffentlich. Beteiligte können sich vertreten lassen.
- 7.7. Ein Spruchkörpermitglied des angerufenen Rechtsorgans ist befangen, wenn es selbst oder sein Verein Beteiligter in einem Verfahren ist. Ist ein Spruchkörpermitglied befangen, so wird eine Entscheidung ohne seine Beteiligung herbeigeführt.
- 7.8. Zeugen, die unentschuldig einer Verhandlung fernbleiben oder die Aussage verweigern, können von dem Rechtsprechungsorgan mit einer Ordnungsstrafe von bis zu 30,00 € belegt werden.
- 7.9. Die für die Entscheidung über die Beschwerden zuständigen Rechtsmittelorgane können einstweilige Anordnungen erlassen, die selbständig nicht angefochten werden können.
- 7.10. Zustellungen von Entscheidungen sind der beschwerten Partei von dem Entscheidungsorgan schriftlich bekannt zu geben. Für Benachrichtigungen gilt die Zustellung mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als erfolgt. Dem Präsidium sind stets, dem Referenten für Bußgelder nur, wenn die Entscheidung eine Zahlungsverpflichtung enthält, die Entscheidungen der Rechtsprechungsorgane zu übersenden.
- 7.11. Alle Entscheidungen sind schriftlich niederzulegen und wenigstens von dem Vorsitzenden eines Spruchkammergremiums zu unterzeichnen. Sie müssen eine Rechtsmittelbelehrung mit folgenden Angaben enthalten:
 - 7.11.1 bei welcher Stelle das Rechtsmittel einzulegen ist,
 - 7.11.2 in welcher Frist das Rechtsmittel eingelegt werden muss,
 - 7.11.3 welche Rechtsmittelgebühr fällig wird und bei welcher Stelle sie einzuzahlen ist,
 - 7.11.4 bei Bußgeldern auf die in 12 bestimmten Folgen und darauf, dass ihre Zahlung nach LSO 9.3.3 bis 9.3.6 erfolgt.

8. Gebühren und Kosten

- 8.1. Vereine und deren Mitglieder müssen für die Inanspruchnahme von Rechtsmittelinstanzen Gebühren zahlen.
- 8.2. Eine Gebühr wird in jeder Instanz einmal erhoben. Sie beträgt für den Antrag, den Protest oder die Beschwerde
- | | | |
|-------|------------------------------------|---------|
| 8.2.1 | beim Landesspielwart | 15,00 € |
| 8.2.2 | beim Staffelleiter | 15,00 € |
| 8.2.3 | beim Landesschiedsrichterausschuss | 20,00 € |
| 8.2.4 | beim Verbandsgericht | 25,00 € |
- 8.3. Die Gebühr ist mit der Einlegung des Rechtsmittels fällig.
- 8.4. Gebühren sind auf das für Ordnungsstrafen zuständige Konto (Bußgeldkonto) zu überweisen.
- 8.5. Die Einzahlung der Gebühr muss bis zum letzten Tag der Frist für die Einlegung des Rechtsmittels erfolgt sein; ist die Beschwerde im Spielberichtsbogen vermerkt, so endet diese Frist am 7. Tag nach dem Spiel. Anderenfalls wird das Rechtsmittel als unzulässig verworfen.
- 8.6. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.
- 8.7. Das Verbandsgericht kann der unterlegenen Partei die tatsächlich entstandenen Auslagen des Gerichts auferlegen. Dazu zählen auch dem Rechtsmittelführer zu erstattende Gebühren.
- 8.8. Die vereinnahmte Gebühr ist zu erstatten, wenn das Rechtsmittel Erfolg hat oder die Beschwerde vor der Verhandlung zurückgezogen wird. Sie verfällt der Verbandskasse, wenn es erfolglos ist.
- 8.9. Zahlungsverpflichtungen zur Abwicklung eines beendeten Verfahrens sind innerhalb von sechs Wochen nach Absendung der mit Gründen versehenen Entscheidung oder, wenn sich der Umfang der Zahlungspflicht erst daraus ergibt, einer entsprechenden Rechnung zu erledigen. Der VVB überweist zu erstattende Beträge auf das Konto, von dem die Überweisung an ihn geleistet wurde, wenn der Empfangsberechtigte keine andere Bankverbindung benannt hat. Ist keine Erstattung zu leisten oder dem VVB sonst keine Bankverbindung des Berechtigten bekannt, so beginnt die Frist für den VVB erst mit Bekanntgabe der erforderlichen Angaben zur Bankverbindung.

9. Ordentlicher Rechtsweg

In allen Angelegenheiten, die die Ausübung des Sports und seiner Belange betreffen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. In anderen Fällen ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, wenn die Instanzen der Verbandsrechtsprechung damit befasst worden sind.

10. Disziplinarmaßnahmen

- 10.1. Disziplinarmaßnahmen sind Disziplinarstrafen für einen Verein oder für eine Mannschaft. Disziplinarstrafen können bei unsportlichem, unkorrektem oder verbandsschädigendem Verhalten verhängt werden
- 10.1.1 gegen Mannschaften
- a) Punktabzug,
 - b) Rückstufung in eine niedrigere Spielklasse,
 - c) Bußgeld bis zu 200,00 €, soweit die anzuwendenden Ordnungen keine anderen Beträge festlegen,
- 10.1.2 gegen Vereine
- a) Verwarnung,
 - b) Ausschluss auf Zeit
 - c) Bußgeld bis zu 600,00 €, soweit die anzuwendenden Ordnungen keine anderen Beträge festlegen.
- 10.2. Das Präsidium kann Maßnahmen auch gegen einzelne Personen verhängen, die sich eines verbandsschädigenden Verhaltens oder eines Verstoßes gegen Satzung und Ordnungen des VVB oder des DVV schuldig machen. In angemessenem Verhältnis zur Schwere des Verstoßes können verhängt werden:
- 10.2.1 Verwarnung,
 - 10.2.2 Bußgeld von bis zu 100,00 €,
 - 10.2.3 Aberkennung der Befugnis ein Amt im VVB zu bekleiden oder am Spielbetrieb des VVB teilzunehmen.

Die Maßnahmen nach 10.2.2 und 10.2.3 können auch nebeneinander verhängt werden. Die Möglichkeit der Aberkennung der Befugnis ein Amt im VVB zu bekleiden schließt die Möglichkeit des Verbotes ein als Vertreter eines Vereins, einer Mannschaft oder einer einzelnen Person im VVB aufzutreten. Die Maßnahmen nach 10.2.3 können allgemein oder auf ein bestimmtes Amt oder eine bestimmte Tätigkeit oder auf mehrere bestimmte Ämter oder Tätigkeiten beschränkt ausgesprochen werden; sie können befristet werden.

11. Fälligkeit

Das Bußgeld muss spätestens 3 Wochen nach Absendung des Bescheides dem angegebenen Konto gutgeschrieben sein. Dies gilt auch, wenn ein Rechtsmittel eingelegt wird.

12. Folgen eines Zahlungsverzuges

- 12.1. Bei nicht fristgerechter Zahlung wird das Bußgeld mit neuem Strafbescheid und erneuter Fristsetzung verdoppelt.
- 12.2. Kommt ein Verein auch dieser Zahlungsverpflichtung nicht fristgerecht nach, so wird er mit Punktabzug bestraft. Alle Punktspiele dieses Vereins (bei Verstößen einer bestimmten Mannschaft nur ihre Spiele) werden in der Zeit zwischen Ablauf der ersten Zahlungsfrist und Eingang der Zahlung entsprechend dem Spielausgang gewertet. Dessen ungeachtet werden

diesem Verein bzw. dieser Mannschaft für jedes der betroffenen Spiele in der Tabelle 3 Punkte abgezogen.

- 12.3. Betrifft das Bußgeld eine bestimmte Mannschaft und ist es nicht spätestens am letzten Tag des Spieljahres eingegangen, so wird die betroffene Mannschaft rückwirkend auf den letzten Tabellenplatz der Liga gesetzt, in der sie im abgelaufenen Spieljahr gespielt hat.
- 12.4. Hat ein Verein Bußgelder, die nicht eine bestimmte Mannschaft betreffen, oder sonstige finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem VVB nicht bis zum Schluss des Spieljahres erfüllt, so kann das Präsidium den Verein ganz oder teilweise von der Wahrnehmung seiner Mitgliedschaftsrechte, insbesondere von der Teilnahme am Spielbetrieb, für die Zukunft ausschließen (Sperre), wenn die Zahlung zur Zeit der Beschlussfassung noch nicht eingegangen ist. Die Sperre ist zu befristen; sie kann verlängert werden, wenn die Voraussetzungen ihres Erlasses noch vorliegen. Ist die Zahlung eingegangen, so kann das Präsidium die Sperre aufheben.

13. Ruhen, Verjährung und Begnadigung

- 13.1. Scheidet ein Gemaßregelter aus dem Verband aus, so ruht die Disziplinarstrafe. Sie tritt wieder in Kraft, wenn der Gemaßregelte binnen zwei Jahren wieder Angehöriger des Verbandes wird.
- 13.2. Eine Disziplinarstrafe kann nicht mehr verhängt werden, wenn das Verfahren nicht 3 Monate nach dem Ereignis durch Entscheidung der zuständigen Rechtsorgane abgeschlossen ist. Diese Frist ist unterbrochen, wenn entsprechend 4.4 Satz 2 ein Gutachten erforderlich ist, für dessen Erstellung die Frist gemäß 7.1 gilt. Wird das Gutachten in einem Verfahren des Staffelleiters erforderlich, so beginnt die Frist von Neuem; wird es in einem Verfahren des Verbandsgerichtes erfordert, so endet die Frist nicht vor Ablauf von vier Wochen, nachdem das Gutachten bei dem Verbandsgericht eingegangen ist.

14. Benachrichtigung

- 14.1. Tritt eine Maßnahme gegen ein Vereinsmitglied nicht automatisch ein, so ist der Verein schriftlich zu unterrichten.
- 14.2. Über Bußgelder ist dem zuständigen Bußgeldwart zu unterrichten. Der Bußgeldwart hat das zuständige Rechtsorgan von der Überschreitung der Zahlungsfrist unverzüglich zu unterrichten.
- 14.3. Rechtskräftige Entscheidungen sind entsprechend 1.5 im Veröffentlichungsorgan des VVB zu veröffentlichen.

15. Besetzung der Organe

Solange Rechtsprechungsorgane nicht satzungsgemäß berufen werden können, werden sie vom Präsidium eingesetzt.

16. Schlussbestimmung

Diese Rechtsordnung wurde vom Verbandstag am 08.06.2011 beschlossen.

Sie ersetzt die auf dem Verbandstag am 11.06.1976 beschlossene Rechtsordnung mit ihren Änderungen.

Die Änderungen wurden am 05.06.2013 (vom Verbandstag) beschlossen.

Die Änderungen wurden am 15.09.2021 (vom Verbandstag) beschlossen.